

II. Gemeinderat

1. Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Zuhörer erkundigt sich nach Grundstücksverkäufen der Gemeinde Vörstetten. Herr Brügner entgegnet, dass überhaupt keine Grundstücke verkauft wurden.

2. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.12.2020

Eine Fertigung der Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der Sitzung vorgelegt. Die Niederschrift wird von drei Gemeinderatsmitgliedern ohne Einwendungen unterschriftlich bestätigt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Entfällt

4. Änderung der Hauptsatzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO)

Herr Brügner stellt die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, gemäß § 37a Abs.1 und 2 GemO vor. Danach ist es möglich, dass Gemeinderäte ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum beraten und beschließen können, sofern eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mithilfe geeigneter technischer Hilfsmittel, beispielsweise in Form einer Videokonferenz gewährleistet ist. Eine Sitzung ohne Bildübertragung wäre nicht zulässig. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist dabei in der Form zu berücksichtigen, dass bei einer öffentlichen Sitzung für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bestehen muss, die Sitzung als Zuhörer und Zuseher verfolgen zu können. Das soll durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum sichergestellt werden. Eine zusätzliche Übertragung im Internet ist unter Beachtung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich.

Zu beachten ist zudem, dass in einer Sitzung, die beispielsweise in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird, keine Wahlen durchgeführt werden dürfen, da eine geheime Wahl bei diesem Verfahren nicht gewährleistet werden kann. Auch die Durchführung einer offenen Wahl ist nicht zulässig. Personalentscheidungen können daher in einer solchen Sitzung nicht getroffen werden.

Die Regelungen nach § 37a GemO gelten für Sitzungen von beratenden und beschließenden Ausschüssen entsprechend.

Ab 01.01.2021 ist für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich. Daher bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung durch den Gemeinderat nach § 4 GemO.

Gleichzeitig soll im Rahmen der Hauptsatzänderung, die Änderung des § 39 Abs.4 GemO angepasst werden. § 39 Abs.4 GemO behandelt die Möglichkeit durch die Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Seit der Änderung der Gemeindeordnung ist hierfür ein Antrag von einem Sechstel der Gemeinderatsmitglieder notwendig. Vor der Änderung war ein Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Außerdem haben die Fraktionen durch die Gesetzesänderung das Recht bekommen, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, einen solchen Antrag zu stellen. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, einen solchen Antrag zu stellen, bleibt unverändert.

Um diese Regelungen anwenden zu können, bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung durch den Gemeinderat nach § 4 GemO.

Eine Gemeinderätin wirft die Frage ein, ob es sich nicht widerspricht, wenn die Gemeinderäte per Videokonferenz tagen, die Bürgerinnen und Bürger jedoch zusammen in einem Raum sitzen. Herr Brüchner äußert, dass eine Gemeinderatssitzung per Videokonferenz bisher nicht in Planung ist und mit der Hauptsatzänderung lediglich die Möglichkeit für den Notfall geschaffen werden soll. Sofern es dazu kommt, wird sichergestellt, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein entsprechender öffentlicher Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Mindestabstände gewährleistet werden.

Alle Gemeinderäte sprechen sich zudem für eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend aus, dass in Zukunft ein Antrag von einem Sechstel der Gemeinderatsmitglieder ausreichend ist, um Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen an den zuständigen beschließenden Ausschuss zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Hauptsatzung nach § 4 Abs.2 GemO und stimmt daher der Satzung zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung zu.

5. Änderung der Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen (Ehrenordnung)

Die Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen (Ehrenordnung) der Gemeinde Vörstetten sehen verschiedene Möglichkeiten vor, wie Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen oder ihre Verdienste um die Gemeinde Vörstetten geehrt werden können. Bisher fehlt der Aspekt der hervorragenden Leistungen auf beruflichem Gebiet. Dies soll mit der Änderung berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. in § 2 Nr.1 der Richtlinien das Wort „beruflichem“ zu ergänzen.
2. Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Annahme von Spenden

Ein Bürger spendet 100,00 Euro an die Feuerwehr Vörstetten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der eingegangenen Spende in Höhe von 100,00 Euro einstimmig zu.

7. Verschiedenes, Fragen und Anregungen**7.1 Kindergartenbeiträge**

Eine Aussetzung der Kindergartenbeiträge erfolgt zunächst nicht, da erreicht werden soll, dass das Land einen Zuschuss gewährt. Bisher setzt keine Gemeinde im Landkreis die Beiträge aus, sodass sich auch Vörstetten daran orientiert.

7.2 Entsorgungsunternehmen

Eine Gemeinderätin macht darauf aufmerksam, dass die Mülltonnen nach der Entleerung oft mitten auf dem Gehweg stehen und Fußgänger dadurch behindert werden. Sie bittet um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Firma. Diesem Wunsch wird selbstverständlich entgegengekommen.

8. Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Zuhörer macht darauf aufmerksam, dass die Parkplätze in der Freiburger Straße bei der Bushaltestelle über den Gehweg hinaus genutzt werden und Fußgänger dadurch behindert werden. Er bittet dies zu beobachten und entsprechend darauf zu reagieren. Von Seiten der Gemeinde wird besonders auf die Parksituation an dieser Stelle geachtet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:24 Uhr die Sitzung.